

III. (Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise [pretium legale].) Der Mehlhändler Peter erhält ein gewisses Quantum Mehl von dem städtischen Proviantamt zum Preise von 14 Mark pro Zentner, aber mit der Verordnung, dieses Mehl nicht über den Höchstpreis von 15 Mark zu verkaufen. Da dieses Mehl bei weitem nicht ausreicht für seinen Kundenkreis, muß Peter anderes Mehl von Großhändlern beziehen, das teurer ist, und das er zum Preise von 25 Mark pro Zentner verkauft, gleich wie die übrigen Händler. Auch ein gut Teil des von der Stadt gelieferten Mehles verkauft er im stillen für 25 Mark. Zur Beruhigung seines Gewissens sagt er sich: beide Mehlsorten sind ungefähr gleichwertig, so daß die Käufer nicht geschädigt werden. Die Festsetzung eines Höchstpreises vonseiten der Stadt ist nur eine Pönalvorschrift, die aber weiter im Gewissen nicht verpflichtet. Ferner bin ich keineswegs bloß der Bevollmächtigte der Stadt, der im Namen der Stadt das Mehl verkauft, sondern ich handle durchaus auf eigene Rechnung. Wenn ich bei der Ware Verluste hätte, so würde die Stadt mir keinen Heller ersetzen.

Dieser Fall ist nicht fictus, sondern factus, wenn auch aus naheliegenden Gründen die Preisangabe absichtlich etwas geändert ist. Wie wichtig die richtige Lösung dieses Falles in den gegenwärtigen Kriegszeiten ist, liegt auf der flachen Hand; denn durch derartige Praktiken werden sehr große Summen verdient zum Schaden des Allgemeinwohles und oft sehr notleidender Mitmenschen. Als dieser Fall verschiedenen Theologen zur Begutachtung vorgelegt wurde, waren zwar alle der Ansicht, daß Peter verwerflich und sündhaft gehandelt habe, indes wollten einige ihn dennoch nicht streng verpflichten zur Herausgabe seines unordentlichen Verdienstes. Sie meinten, wenn Peter das anderweitig bezogene Mehl ohne Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit zu 25 Mark verkaufen kann, warum soll er dann restitutionspflichtig sein, wenn er das gleichwertige von der Stadt bezogene Mehl ebenfalls zum Preise von 25 Mark verkauft? Hier gilt doch das Prinzip: gleiche Ware, gleicher Preis. Der von der Stadt bestimmte Höchstpreis kann auch an diesem Prinzip nichts ändern. Jedenfalls übertritt Peter höchstens die *justitia legalis*, nicht aber die *justitia commutativa*. Und nur aus Verletzung der *justitia commutativa* entsteht die Restitutionspflicht, wie alle Moralisten lehren. — Diese Beweisführung verdient gewiß Beachtung, indes dürfte sie, näher betrachtet, doch unzulänglich sein.

Die ganze Streitfrage ist gelöst, wenn dargetan wird, ob im vorliegenden Falle der Preis von 25 Mark ein gerechter ist oder nicht; denn ein ungerecht geforderter Kaufpreis muß restituirt werden. Die Moralisten pflegen einen dreifachen Kaufpreis zu unterscheiden: 1) den gesetzlichen Kaufpreis (*pretium legale*), der von der rechtmäßigen Obrigkeit festgelegt wird, um eine Ausbeutung oder Uebervorteilung der Käufer zu verhüten. Ein solcher gesetzlicher Kaufpreis scheint in unserem Falle vorzuliegen. Von der Obrigkeit wird auch

der Preis vorgeſchrieben z. B. bei Droſchkentutſchern, bei Droguen- und Apothekerwaren u. ſ. w.; 2) den natürlichen oder gewöhnlichen Preis (*pretium vulgare*), auch Marktpreis genannt, welcher nach der gemeinſamen und gewöhnlichen Anſchauung der Menſchen dem Werte der Sache entſpricht und welcher daher auch für dieſe Ware gewöhnlich auf dem Markte bezahlt wird. Dieſer Marktpreis ſchwankt natürlich und iſt abhängig von Angebot und Nachfrage. Es pflegt unterſchieden zu werden ein höchſter, mittlerer und niedrigſter Marktpreis; 3) den durch die Uebereinkunft der Parteien feſtgelegten Preis (*pretium conventionale*), welcher dann angenommen wird, wenn weder Marktpreis noch geſetzlicher Preis vorliegt. Dieſer Preis kommt zur Anwendung z. B. bei öffentlichen Verſteigerungen, bei Kauf von Antiquitäten, Kunſtgegenſtänden u. dgl. — In unſerem Falle iſt der Marktpreis des Mehles 25 Mark pro Zentner. Freilich iſt dieſer Preis ſehr hoch, aber in Anbetracht der jeztigen Teuerung kann er nicht ſchlechthin ungerecht genannt werden. Der von der Stadt beſtimmte Höchſtpreis oder der geſetzliche Preis iſt bloß 15 Mark, alſo weſentlich geringer. Die Theologen, ſowohl ältere wie neuere, lehren einſtimmig, daß der geſetzliche Preis (für gewöhnlich wenigſtens) als gerecht zu betrachten ſei, und auch im Gewiſſen verpfllichte.¹⁾ Der heilige Thomas ſagt dieſesbezüglich²⁾: „In unoquoque loco ad rectores civitatis pertinet determinare, quae sint iustae mensurae rerum venalium, pensatis conditionibus locorum et rerum. Et ideo has meas publicas auctoritate vel consuetudine institutas praeterire non licet.“ Der heilige Alfons lehrt³⁾: „Taxa facta pretii a re publica obligat in conscientia.“ Die neueren Theologen heben eigens hervor, daß der geſetzliche Preis nicht bloß im Gewiſſen verpfllichte, ſondern daß deſſen Verletzung auch Reſtitutionspflicht nach ſich ziehe. So ſchreibt z. B. Koldin⁴⁾: „Lex, quae pretium legale determinat, obligat in conscientia et ex iustitia commutativa. . . Qui ergo sine justo titulo rem ultra taxam legalem vendit, in iustitiam committit, et excessum pretii emptoribus restituere debet.“ Dieſelbe Doctrin haben Lehmkuhl,⁵⁾ Göpfert,⁶⁾ Bucceroni⁷⁾ und viele andere. Freilich wird zugegeben, daß dieſer geſetzliche Preis überſchritten werden darf, wenn er ſicher ungerecht iſt, wenn eine gegenteilige Gewohnheit ſich eingebürgert hat mit ſtilſchweigender Einwilligung des Geſetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel beſſere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den geſetzlichen Preis vorgeſehene. Kurzum, der geſetzliche Preis iſt eben eine poſitive Geſetzesverordnung, die der Epitie und Interpretation unterworfen iſt, wie jedes andere menſchliche Geſetz. So weit mir bekannt iſt, haben ſpaniſche Theologen und ſpeziell die Salmanticenſer am ein-

¹⁾ Vgl. unſer Manuale Theol. mor. II, 295. — ²⁾ Sum. theol. 2. 2. qu. 77, art. 2, ad 2. — ³⁾ Theol. mor. lib. 3, n. 803. — ⁴⁾ de praecept. n. 595. — ⁵⁾ Theol. mor. I, n. 1326. — ⁶⁾ Moraltheol. II, n. 114. — ⁷⁾ Institut. Theol. mor. II, n. 1142. (ed. VI.)

gehendsten die moralische Verpflichtung des gesetzlichen Preises behandelt. Der Grund ist wohl der, weil diese Frage in Spanien sehr praktisch war. Dort bestand nämlich, wie die Salmanticenser berichten¹⁾, von 1558 bis 1632 ein gesetzlicher Höchstpreis für Mehl. In diesen langen Jahren sind wahrscheinlich auch öftere Uebertretungen dieser gesetzlichen Verordnungen vorgekommen, und die Theologen mußten sich insolgedessen eingehend damit befassen, inwieweit der vorgeschriebene Mehlpriß im Gewissen verbindlich sei. Die Salmanticenser beweisen nun gründlich, daß dieser gesetzliche Preis alle, auch die Kleriker, im Gewissen verpflichte, ja im Uebertretungsfalle zur Restitution zwingt.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß weder Marktpreis noch Uebereinkunftspreis zur Anwendung kommen darf, wenn ein gerechter gesetzlicher Preis bestimmt ist. Also mußte sich auch Peter an den gesetzlichen Höchstpreis des Mehles halten und durfte nicht den Marktpreis fordern. Seine Entschuldigungen haben, näher betrachtet, nicht viel Wert. Freilich ist das Händlermehl dem städtischen ungesähr gleichwertig, aber es sind lediglich äußere ungünstige Umstände, die den Marktpreis des Händlermehles so sehr in die Höhe getrieben haben. Diese äußeren Umstände liegen durchaus nicht vor bei dem städtischen Mehle.

Wenn Peter behauptet, die Festsetzung eines Höchstpreises sei nur ein Pönalgesetz, das keine direkte Gewissensverpflichtung habe, so ist das eine durch nichts bewiesene Behauptung, der fast alle Theologen widersprechen.²⁾ Auch kann er seine Handlungsweise nicht durch Anwendung der Epistie rechtfertigen. Denn Epistie setzt eine stillschweigende Erlaubnis des Gesetzgebers voraus in Anbetracht besonders obwaltender Umstände. In unserem Falle liegen aber die Umstände gerade so, daß der Gesetzgeber keineswegs einwilligen, sondern den Peter streng bestrafen würde, wenn er dessen Treiben könnte. An jedem Zentner Mehl verdient Peter im Handumdrehen 10 Mark und kann bald ein reicher Mann werden, wenn sein Geschäft gut geht und er nicht ertappt wird. Hingegen müssen feinetwegen zahlreiche arme Leute teureres Brot essen. Es ist leider eine Tatsache, daß im jetzigen Kriege einige Lieferanten ganz enorme Summen verdienen, während eine große Anzahl von Mitmenschen bittere Not leidet. Die Handlungsweise dieser Lieferanten und des Peter im besondern ist sehr verwerflich. Darum soll der Beichtvater dem Peter sein ganzes Unrecht grell vor Augen stellen, und ihn zwingen, das über den gesetzlichen Höchstpreis Vereinnahmte seinen Kunden zurück-

¹⁾ Curs. Theol. mor. tr. 14, c. 2, n. 120 — ²⁾ Es mögen hier die Worte der Salmanticenser (l. c.) angeführt werden: „Quia ad publicam potestatem spectat, omnibus expensis circumstantiis, pro bono communi pretia rebus taxare, maxime vitae necessariis . . . ergo lege humana communi potest juste taxari pretium indivisibile, quod excedi nequeat sine injustitia . . . omnisque excessus est restitutioni obnoxius.“

zuerstatten. Kann er es nicht den übervorteilten Kunden zurückgeben (weil er diese nicht mehr kennt), so hat er den ungerechten Vorteil für die Armen oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Salmanticenser (l. c. n. 124) sind freilich milder in Betreff der Quantität der Restitution. Sie schreiben: „Cum lex taxat pretium tritici ob justas causas infra naturale et vulgare justum, quod haberet sublata lege positiva, non erit excessus gravis obnoxius restitutioni, quod esset in furto . . . quia cum pretium sic taxatur, finis legis non est aequalitas justitiae indivisibilis, sed succurrere necessitatibus pauperum et communibus, licet sit cum aliquo detrimento venditorum. In ordine autem ad talem finem non reputatur gravis quilibet excessus supra taxam, sed ille, qui prudentum judicio notabiliter laedit bonum commune aut pauperum, secundum moralem aestimationem.“ Wenn es auch wahr ist, daß der einzelne Käufer vielleicht nicht sehr geschädigt ist — Peter hätte ihm ja statt des städtischen Mehles Händlermehl zu 25 Mark liefern können — so bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß Peter sich auf ungerechte Weise bereichert hat. Diese ungerechte Bereicherung muß herausgegeben werden, und zwar sub gravi, wenn es sich um eine wichtige Materie handelt. Als wichtige Materie dürfte man freilich in unserem Falle noch nicht diejenige bezeichnen, die in materia furti als eine materia relativa gravis gilt. In diesem Sinne ist vielleicht auch die Ansicht der Salmanticenser zu verstehen. Wenn aber das ungerechte Verdienst des Peter in kurzer Zeit zu einer materia absolute gravis angewachsen ist, so mußte er wohl sub gravi Restitution leisten.

Freiburg (Schweiz).

Dr. D. Brümmer.

IV. (Ein Gelübde und dessen Verbindlichkeit.) Stephan, ein Handwerker und Vater dreier Kinder, wurde einige Monate nach Ausbruch des Krieges unter die Waffen gerufen und kam schon bald an die Front. Tag für Tag den todbringenden feindlichen Geschossen ausgesetzt, machte er in seiner Herzensangst das Gelübde, wenn er wohlbehalten nach Hause zurückkehren werde, eine Wallfahrt zu einem bestimmten Gnadenorte zu machen und zugleich zum Kriegerdenkmal, dessen Errichtung in seiner Gemeinde bereits beschlossen worden ist, 300 K beizutragen. Nach einigen Monaten wurde er aus gewissen Ursachen vom Militärdienst befreit und kehrte wohlbehalten und freudigen Herzens zu seiner Familie zurück. Doch nicht lange währte die Freude. Nach einiger Zeit war er von einer schweren Krankheit ergriffen, an der er auch sehr bald starb. Vor dem Tode bat er seine Frau, sie möchte doch, damit seiner Seelenruhe in der Ewigkeit kein Hindernis entgegenstehe, für ihn die Wallfahrt unternehmen und dafür sorgen, daß die 300 K aus der Erbschaft gezahlt werden, was sie auch verspricht. Aber der Ausführung des Gelübdes stehen mancherlei Hindernisse entgegen, weshalb die Frau den Beichtvater fragt, ob sie